

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1005S – SELBSTBEHALT – GEWERBEVERSICHERUNG – GEBÄUDE

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Gewerbeversicherung – Gebäude den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-Gebäude-, Sturm-Gebäude-, Leitungswasser-Gebäude- und Glas-Gebäudeversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.